



## **Studentenvisum; Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (nationales Visum, Typ D)**

### **Für Personen, die beabsichtigen, in der Schweiz zu studieren.**

Schüler/innen und Studenten/innen, die eine Schule oder Universität **während mehr als drei Monaten** besuchen möchten, müssen folgende Dokumente frühzeitig (3 Monate) vor dem eigentlichen Studium einreichen:

1. 3 vollständig (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefüllte und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebene Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D), (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der 1. Ausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist.  
(Es ist möglich, den Antrag mit einem Pass mit kürzerer Gültigkeit einzureichen. In diesem Fall muss aber bei der Ausstellung des Visums ein neuer Pass vorgewiesen werden, damit das Visum in das neue Reisedokument geklebt werden kann).
3. 2 Kopien des Reisepasses (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift).
4. Falls vorhanden; 2 Kopien der letzten zwei Schengen Visa.
5. 4 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums; drei auf die Visumanträge aufgeklebt, das Vierte beigelegt (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf dieser Website).
6. Bestätigungsschreiben/Immatrikulation der Schule oder Universität (Original und 2 Kopien).
7. Bestätigung der Zahlung der Unterrichtsgebühr und anderer Kosten (Original und 2 Kopien).
8. Gegebenenfalls Garantieschreiben eines Sponsors (wenn in Russisch, dann mit Übersetzung: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) sowie Nachweis über dessen Zahlungsfähigkeit (z.B. Kontoauszug der letzten drei Monate, Saldobestätigungsschreiben der Bank) - Original und 1 Kopie - und 2 Passkopien (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift). Kontoauszüge und Saldobestätigungsbriefe der Bank müssen in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch ausgestellt oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.
9. Bisherige Diplome, Schulzertifikate und Studienplan übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und 2 Kopien).
10. Lebenslauf übersetzt in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch (2 Exemplare).
11. Motivationsbrief (Angabe der Gründe weshalb Sie sich für eine Ausbildung in der Schweiz entschieden haben, welche Vorteile diese Ausbildung für Ihre berufliche Zukunft bietet, etc..; 2 Exemplare).
12. Vom Antragssteller/der Antragstellerin unterschriebene Verpflichtung, die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung/des Studiums wieder zu verlassen (2 Exemplare).

### **Für Kinder unter 18 Jahren:**

#### **Zusätzlich:**

13. Geburtsurkunde - Original und 2 Kopien - beglaubigt und übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch).
14. Falls das Kind alleine oder nur in Begleitung eines Elternteils reist: notariell beurkundete Reisebewilligung der Eltern/des nicht reisenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch - Original und 1 Kopie).
15. Kopien der Schengen Visa der Eltern, wenn die Eltern ihre Visumsanträge nicht gleichzeitig einreichen.

### **Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität**

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung: Original und Kopie).

Um die sprachlichen Kenntnisse des/der Studenten/in zu prüfen, kann die Schweizerische Botschaft einen Sprachtest durchführen.

Das Antragsformular wird zum Entscheid an die verantwortliche Migrationsbehörde in die Schweiz geschickt. Die schweizerische Botschaft kann nur nach Erhalt der Ermächtigung ein Studentenvisum ausstellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang ungefähr 6 – 12 Wochen dauert!

Personen, die in der Schweiz während mehr als 90 Tagen studieren möchten, müssen Ihr Gesuch **persönlich** abgeben.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor:

- weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Moskau, 13.06.2016